

# Die Dissertation von Alfred Klahr aus dem Jahr 1928

ALFRED J. NOLL

Der 1904 nahe dem Prater in Wien geborene Alfred Klahr<sup>1</sup> muss ein hoch begabtes Kind gewesen sein; nicht nur wurde ihm von seinem Vater, der insgesamt fünf Kinder zu versorgen hatte, der Besuch der Mittelschule gestattet (damals eher eine Seltenheit für Kinder aus ärmlichen Verhältnissen) – er maturierte sodann, längst schon Mitglied im Kommunistischen Jugendverband (KJV), im Jahr 1923 mit Auszeichnung. Im Jahr 1924 fing er an der Universität Wien an Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren – ein Fach, das damals einige Kommunistinnen und Kommunisten anzog: Kurz vor Alfred Klahr hatte Hilde Oppenheim, nachmalige Koplenig (1904–2002), bei Hans Kelsen und Max Adler „Über die staatsrechtliche Regelung der Bauernfrage in der Französischen Revolution“ dissertiert; kurz danach, im Jahr 1929, promovierte Albert Fuchs (1905–1946)<sup>2</sup> bei Kelsen über „Rechtsgeltung“, und Hugo Huppert (1902–1982) hatte schon 1925 seine Promotionsurkunde von Kelsen erhalten, nachdem er eine Dissertation zum Thema „Majoritätsprinzip und Klassengesellschaft“ verfasst hatte – und fast gleichzeitig mit Alfred Klahr promovierte auch die Kommunistin Genia (Lande) Quittner (1906–1989) im Sommer 1928 mit ihrer Arbeit „Öffentlich-rechtliche Probleme des österreichischen Arbeitsrechts“ bei Kelsen.

Am 17. Juli 1928 erhielt nun also auch Alfred Klahr seine Urkunde. Die Prüfungen hatte er mit Auszeichnung abgelegt, und im Gutachten zur Dissertation urteilte sein Doktorvater Adolf Merkl (1890–1970) Anfang Mai 1928: „Die Dissertation ist gründlich und verständnisvoll gearbeitet, verrät ungewöhnlich guten juristischen und politischen Blick und ist zur Gänze publikationsreif. Ich beurteile sie als sehr gut.“<sup>3</sup>

## Reaktionäre innenpolitische Entwicklung

Bevor wir uns dem Thema der von Alfred Klahr verfassten Dissertation und ihrem Inhalt widmen, seien kurz einige Merkpunkte in Erinnerung gerufen: Nach der blutigen Niederschlagung der Wiener Arbeiterinnen und Arbeiter am 15. Juli 1927 verschärfte Ignaz Seipel seinen reaktionären Kurs: Schlag auf Schlag wurde gegen die politischen und

wirtschaftlichen Rechte der Arbeiter geführt, die demokratischen Freiheiten wurden immer mehr eingeschränkt; als Stoßtrupp dieser Politik setzte Seipel bekanntlich die Heimwehr ein – Provokationen und Arbeitermorde häuften sich. Schon die Wahlen vom 21. April 1927 hatten im bürgerlichen Lager „die Neigung (verstärkt), sich von demokratischen Grundsätzen zu entfernen und autoritär-faschistische Methoden noch stärker in Erwägung zu ziehen“, und der 15. Juli 1927 war dann zugleich „die Selbstenthüllung des sich demokratisch gebärdenden Bürgertums und jener Tag, an dem sich die Schwäche des Austromarxismus am deutlichsten zeigte“.<sup>4</sup>

Ein kommunistischer Aktivist wie Alfred Klahr sah sich in dieser Zeit vor eine mehrfache Aufgabe gestellt: Einerseits musste das ständige Zurückweichen der sozialdemokratischen Parteiführung und deren Kapitulation in jeder einzelnen Frage reflektiert werden: Zeigte sich hier nicht, dass die Sozialdemokratie den Weg zur Errichtung einer Diktatur freilegte? Andererseits war aber zu bedenken, dass die Kommunistische Partei viel zu schwach war, die Massen der österreichischen Arbeiterschaft von der absehbaren Kapitulationspolitik der SP-Führung loszureißen. Im übrigen galt es konkret (und über die nächtlichen Plakataktionen und Diskussion hinaus) Widerstand zu leisten, da die Heimwehr ihren Angriff gegen die Arbeiterschaft an zwei Fronten entwickelte: Sie versuchte durch offenen Druck der Unternehmer in die Betriebe einzudringen und durch provokatorische Aufmärsche, die mit Gewalttaten und Überfällen verbunden waren, die Straßen in den Arbeiterzentren Österreichs zu erobern.

Gerade im Frühjahr 1928, als Alfred Klahr seine Dissertation fertigstellte und die letzten Prüfungen an der Universität Wien absolvierte, setzte vor allem im obersteirischen Industriegebiet, in den Betrieben der Alpine Montan (die dann ab 1932/33 die NSDAP finanziell und organisatorisch unterstützte), ein hemmungsloser Heimwehr-Terror ein: Sozialdemokratische und kommunistische Arbeiterinnen und Arbeiter wurden entlassen und an ihrer Stelle Heimwehrleute eingestellt; Direktoren, Ingenieure und Werkmeister sorgten als Heimwehrkommandanten dafür, dass ihre Betriebe

und ihre Abteilungen zu festen Stützpunkten der Heimwehr wurden; als Gegenorganisation gegen die Freien Gewerkschaften wurde unter dem Namen *Unabhängige Gewerkschaften* eine Unternehmer-„Gewerkschaft“ gegründet. Die Arbeiterschaft setzte sich zur Wehr; es kam zu Streikaktionen, von denen der Streik der Hüttenberger Bergarbeiter im Frühjahr 1928 der bedeutendste war, jedoch fiel die sozialdemokratische Gewerkschaftsführung den Streikenden in den Rücken<sup>5</sup> – worauf sich der faschistische Terror in den Betrieben verschärfte. Ermuntert durch diesen Erfolg setzten in der Steiermark, in Kärnten und Tirol provokatorische Heimwehraufmärsche und Überfälle auf Arbeiterheime und Versammlungen ein, und die Führer der Heimwehr verkündeten (nach dem Muster von Mussolinis „Marsch of Rom“) den „Marsch auf Wien“,<sup>6</sup> ohne dass derartige Heimwehraufmärsche im Sommer 1928 in Gloggnitz und Aspang von Seiten der sozialdemokratischen Parteiführung den geringsten Widerstand gefunden hätten. Vor diesem Hintergrund fanden dann die Diskussionen über eine Novelle des demokratischen Bundesverfassungsgesetzes 1920<sup>7</sup> statt, die schließlich – durch Seipels versteckte Drohung gegenüber der Sozialdemokratie, die Heimwehr putschen zu lassen, wenn die SDAP ihre Zustimmung zur anti-parlamentarischen Verfassungsnovelle verweigere – zur B-VG-Novelle 1929 führten: Ausdrücklich als anti-parlamentarische Korrektur einer „reinen Parlamentsdemokratie“ gedacht, erhöhte diese Novelle die Macht der Exekutive gegenüber dem Parlament und folgte damit einer europaweiten Tendenz zu Autoritarismus und parlamentsferner Herrschaft der Exekutive.<sup>8</sup>

## Verhältnis von Parlament und Regierung

Genau an dieser Nahtstelle der Organisation politischer Herrschaft war nun Alfred Klahrs Dissertation angesiedelt. Sie nahm sich „Das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung in parlamentarischen Republiken“ zum Thema.<sup>9</sup> Geben wir zunächst eine kursorische Inhaltsübersicht der Arbeit:

Die Dissertation gliedert sich zunächst in zwei Teile: Im ersten „Allgemeinen Teil“, der gut drei Fünftel der Arbeit um-

fasst, werden zunächst in drei Kapiteln die „Typischen Bestimmungen des Begriffes der parlamentarischen Regierung“ (S. 5 bis 52), einige „Versuche der Begründung eines Begriffes der parlamentarischen Regierung“ (S. 53 bis 79) und schließlich verschiedene „Ausdrucksformen der Abhängigkeit der Exekutive von der Legislative“ (S. 80 bis 127) skizziert; sodann werden in einem zweiten „Besonderen Teil“ die verschiedenen empirischen Ausprägungen des „Verhältnisses zwischen Parlament und Regierung nach positivem Recht“ am Beispiel des Deutschen Reichs (S. 128 bis 144), Frankreichs (S. 145 bis 166), Österreichs (S. 167 bis 182) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (S. 183 bis 202) behandelt. Eine ausdrückliche Zusammenfassung oder Präsentation der Arbeitsergebnisse fehlt, jedoch dürfen wir die auf den beiden letzten Seiten gegebene Kritik an Fritz Fleiner als eine Art leitendes Vorverständnis der gesamten Arbeit werten: „Wenn schließlich *Fleiner* [...] ins Treffen führt, dass die Organe der Verwaltung ‚in der Eidgenossenschaft die wirkliche Macht in Händen‘ haben, so möchten wir darauf aufmerksam machen, dass dies nicht nur in der Eidgenossenschaft so zu sein pflegt und die Schweizer Regierung sich gerade in diesem Punkt in nichts unterscheidet z.B. von der österreichischen oder französischen Regierung, denn nicht nur ‚in der Eidgenossenschaft‘ trifft es zu, ‚dass das ununterbrochen in den Geschäften stehende Regierungsorgan politisch einen Vorsprung besitzt gegenüber einer vielköpfigen, mit Unterbrechungen arbeitenden Volksvertretung, die den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ferne steht‘. Da dies aber überall so ist, im gewaltentrennenden wie im gewaltverbindenden Staat, in Amerika wie im alten Deutschland, in Österreich wie in der Schweiz, so kann aus dieser Feststellung, weil nicht charakteristisch für Schweizer Verhältnisse, für das in Frage stehende Verhältnis zwischen Regierung und Parlament in der Schweiz nichts abgeleitet werden.“ Schon aus dieser knappen Einschätzung wird deutlich, dass Alfred Klahr dem Gerede über die in der bürgerlich-parlamentarischen Demokratie garantiert zum Ausdruck kommende Volkssouveränität mit gehöriger Skepsis gegenüberstand.

Ohne allzu sehr ins rechtswissenschaftliche und staatsrechtliche Detail zu gehen, scheinen mir die folgenden drei Aspekte der Dissertation von Alfred Klahr bemerkenswert:

a) Klahr hält als Zwischenresümee im ersten Teil seiner Arbeit fest: „Unsere bisherige Analyse hat uns in einem gewissen Maße einen Blick in die Willkür der Begriffsbestimmungen werfen lassen“ (S. 54). Dem setzt er nach entsprechender Rundschau entgegen: „Angesichts der neuen verfassungsgeschichtlichen Erfahrung, die uns die Nachkriegszeit brachte und die verwertet werden muss, scheint es uns [...] richtig, als ‚parlamentarisch‘ zu bezeichnen ein Regierungssystem auf der Stufe der Abhängigkeit der Regierung vom Parlament, die in verschiedenen Formen zum Ausdruck kommt.“ (S. 72) Dazu hat schon Adolf Merkl als Gutachter notiert, dass diese neutrale Bestimmung „zwar sachlich unanfechtbar (ist), aber auch nicht originell“.<sup>10</sup> Klahr selbst mag sehr konkrete Vorstellungen davon gehabt haben, dass die Beobachtung des Verfassungsrechts nur unter dem Gesichtspunkt der politischen Dynamik bewerkstelligt werden können – ausdrücklich zitiert er Hoffmann mit den Worten, dass dies geschehen müsse „unter Berücksichtigung politischer *Machtmöglichkeiten*“ (S. 79) –, er selbst aber macht sich nicht daran, diesen Weg dann zu beschreiten, anders gesagt: Klahr kümmert sich im Großen und Ganzen nicht um die doch von ihm selbst apostrophierten „*verfassungsgeschichtlichen Erfahrungen*“ und die konkreten „*politischen Machtmöglichkeiten*“ und deren gesellschaftliche Grundlagen in den von ihm dann untersuchten Ländern und Verfassungen.

b) Anlässlich der Behandlung Frankreichs hält Klahr zwar ganz richtig fest, „dass das Verfassungsleben eines Staates nicht allein durch den Verfassungstext bestimmt wird“ und „dass eine juristische Betrachtung allein zur Klarstellung des Verhältnisses zwischen Parlament und Regierung nicht genügt“ (S. 145) – in der weitwendigen Darstellung der französischen Verhältnisse (und auch sonst) beschränkt sich Klahr dann aber dennoch weitgehend auf die bloße Wiedergabe der verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Dies resultiert aus dem Ansatz von Klahr, wonach die Regierungsformen zwar „vom Gesichtspunkt des Kräfteverhältnisses, des politischen Verhältnisses zwischen Exekutive und Legislative“ zu betrachten seien, dass er aber unter dem „Begriff des Kräfteverhältnisses“ lediglich die „Bezeichnung der Gesamtheit der das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive regelnden Bestimmungen“ versteht (S. 62); daraus folgt dann aber auch, dass er auf



Alfred Klahr (1904–1944)

die Frage: „Welches sind die möglichsten Arten des Kräfteverhältnisses zwischen Exekutive und Legislative?“ (S. 63), keine materialistische, sondern nur eine auf die Wiedergebe des positiven Rechts beschränkte Antwort geben kann: „Der Begriff des Kräfteverhältnisses bezeichnet die Resultante des Inhaltes, der die Beziehungen zwischen Regierung und Parlament regelnden Normen. Die gleiche Resultante kann aber durch das Zusammenwirken verschiedener Komponenten entstehen, das Abhängigkeitsverhältnis durch verschiedene rechtliche Normierungen zustande, d.h. in verschiedenen Formen zum Ausdruck kommen.“ (S. 72f.)<sup>11</sup> In dieser „Beschränkung“ des Analysehorizonts liegen die Vorzüge und zugleich Defizite der Dissertation von Klahr.<sup>12</sup>

c) Die im zweiten Teil der Arbeit unternommene (rechtsvergleichende) Darstellung der jeweiligen Verfassungslage im Deutschen Reich, in Frankreich, Österreich und der Schweiz ist überaus instruktiv. Fürs Deutsche Reich hält Klahr prägnant fest, dass die parlamentarische Minderheit „der gemeinsamen Sabotage von Mehrheit und Regierung nur kraftlosen Protest entgegensetzen (kann)“ (S. 133), dass die Reichsverfassung insgesamt „eine ganz schwache, an ein Gleichgewicht grenzende Abhängigkeit der Exekutive von der Legislative konstituiert, ein Verhältnis, das man auch ein ‚schwankendes Gleichgewicht‘ bezeichnen könnte“ (S. 144), und dass aus mancherlei zeitgenössischen Kommentaren zur Reichsverfassung „die Ideologie der konst. Monarchie [...] entgegenkönt, jene Ideologie, die von der ‚schiedrichterlichen Stellung des Monarchen zwischen den Volksgruppen [...] er-



**Adolf Merkl (1890–1970)**

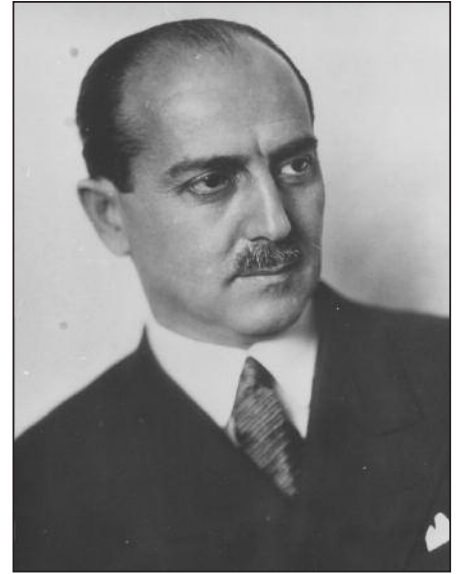
zählt“ (S. 142f.).<sup>13</sup> Für Frankreich hält Klahr fest, dass die Stabilität der Regierung weniger von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament, als vielmehr von der dort herrschenden „Besonderheit der Parteibildung, die nur lose Gruppierungen kennt“ (S. 165) bestimmt wird; die Rede von der „Abhängigkeit der Exekutive von der Legislative“ (S. 167) in der *Dritten Republik* (1870 bis 1940) ist freilich durch die Verfassungen der *Vierten* und *Fünften Republik* (vom 28. Oktober 1946 bzw. vom 4. Oktober 1958) gänzlich obsolet geworden. Für die österreichische Verfassung (Bundes-Verfassungsgesetz von 1920) hält Klahr richtig fest, dass diese „ein Verhältnis der Abhängigkeit der Regierung vom Parlamente (schafft), das weit über die Vorstellungen hinausgeht, die uns die bisher besprochenen Verfassungen geben“ (S. 167); dabei sei es eben „ein grundlegender Zug der österreichischen Verfassung, dass alle obersten Exekutivorgane [...] von entsprechenden Vertretungskörpern gewählt werden“ (S. 172). Bemerkenswert ist Klahrs ausdrückliche Feststellung, dass sich beim so genannten „Staatsobershaupt“ ein kategorischer Wandel zeige: War es ehemals jenes Organ, das den Staat in Bewegung setzte und erhielt, so habe die österreichische Verfassung dies Sache umgekehrt: „Der Bundespräsident ist eine tote Gestalt, die in Bewegung gesetzt wird von der (Bundesregierung), die nicht nur unter der Kontrolle und der direkten Mitwirkung des Nationalrates tätig, sondern geradezu dessen Geschöpf ist“ (S. 175)<sup>14</sup> – der durch das B-VG 1920 normierte Parlamentarismus in Österreich habe eine ganz eindeutige Situation geschaffen, wonach „der (Nationalrat) die zen-

trale Figur der österreichischen Bundesverfassung darstellt“ und in „ihm die Fäden der gesamten Staatstätigkeit zusammenlaufen“ (S. 179f.). Auf ganz andere Art würde die Schweizer Verfassung das Kräfteverhältnis konstituieren: Generell sei die gesamte Tätigkeit der Regierung in der Schweiz im allgemeinen so abhängig vom Parlamentswillen, dass ein Regierungsmitglied nur die Wahl habe, „sich allen Anordnungen der (Bundesversammlung) zu fügen, oder vom Schauplatz seiner Tätigkeit zu verschwinden, zu demissionieren“ (S. 201).

In diesem besonderen Teil zeigt Klahr Ansätze einer Rechtsvergleichung, die sich sowohl um die prägnante Darstellung der jeweiligen Besonderheiten bemüht, als auch die „verbindenden Elemente“ zwischen den einzelnen Verfassungsordnungen darzustellen versucht. Freilich ist diesem Unternehmen aufgrund des eher bescheidenen kategorischen Analyseapparats nicht völliger Erfolg beschieden.<sup>15</sup> Klahrs Darstellungen zeugen von Fleiß und vom Vermögen, komplexe Verfassungsgreislagen plastisch zur Darstellung zu bringen – die von Klahr aber ganz richtig festgehaltene Maxime, wonach „das Verfassungsleben eines Staates nicht allein durch den Verfassungstext bestimmt wird“ (S. 145), dient hier aber nur ganz vorsichtig oder auch gar nicht als Richtschnur der Analyse.

### Staatstheoretischer Qualifikationsnachweis

Was also ist die eigentliche Aussage der Dissertation von Alfred Klahr? Wo und wie ist sie einzuordnen, und worin liegt ihre wissenschaftliche und politische Bedeutung? Gewiss ist die Dissertation von Alfred Klahr keine revolutionäre Streitschrift. Sie ist noch nicht einmal eine marxistische Einlassung zum Thema; überdeutlich tritt vielmehr zu Tage, dass Klahr jegliche Bezugnahme auf die bis dahin erschienene marxistische Literatur zur Rechts- und Staatstheorie *generell unterlassen* hat.<sup>16</sup> Klahr hält in seiner Dissertation lediglich fest, dass es für die Organisation des Verhältnisses von Legislative und Exekutive mehrere Möglichkeiten gebe – und dass das konkrete „Kräfteverhältnis“ zwischen diesen beiden Organen sich aus der Summe der sich darauf beziehenden Normen (als „Resultante“) ergibt; erst ein „umfassender Blick“ erlaube also eine Einschätzung, und vor diesem Hintergrund sei dann auch zu beurteilen, in welchem Umfang die einzelnen Kompetenzen



**Hans Kelsen (1881–1973)**

(etwa das Budgetrecht, die Ernennung und Abberufung von Ministern, die Kontrollrechte etc.) dieses „Kräfteverhältnis“ ausgestalten. Völlig richtig hält Klahr fest: „Wird ein einzelnes Merkmal als Kriterium der Regierungsform angesehen, so kann es dazu kommen, dass verschiedene Verfassungen wohl *dieses* Merkmal gemeinsam haben, dass aber einzelne Verfassungen noch andere Bestimmungen aufweisen, die dem Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative eine ganz andere Richtung geben, als die ist, die auf Grund des für wesentlich erklärten Merkmals zustande kommt“ (S. 56).

Die Dissertation des damals 24-Jährigen (!) ist ein insgesamt redlicher und sauberer staatstheoretischer Qualifikationsnachweis; die Arbeit entspricht den akademisch-bürgerlichen Vorstellungen der damaligen Zeit, sie geht nicht darüber hinaus, sie geht keinerlei (politisches) Risiko ein. Allerdings verfällt Klahr auch niemals in einen opportunistisch-anpasslerischen Jargon. Er hält Distanz und bleibt durchgehend sachlich. Die an ganz wenigen Stellen des Werkes erkennbare Ideologiekritik an der „juristischen Weltanschauung“ bewegt sich sehr diszipliniert in dem Rahmen, den Hans Kelsens „Reine Rechtslehre“ vorgegeben hat<sup>17</sup> (insbesondere bei der Kritik an einer unbedachten Übernahme einer „Gewaltenteilungslehre“), geht aber nicht darüber hinaus. Für uns Heutige muss es ausreichend sein, Klahrs damalige Einschätzung zu akzeptieren: Er hielt es für notwendig, seine Promotion auf diese „formelle“ Art zu erreichen, während er doch gleichzeitig als überaus aktives Mitglied sowohl der KJV-Bezirksgruppe Leopoldstadt als auch der sehr aktiven kommunistischen Studen-

tengruppe (KOSTUFRA) als Kommunist täglich (und auch nächstens) politisch agierte.

Selbstverständlich könnten wir uns aus heutiger Sicht aus der Feder von Alfred Klahr eine marxistische Abhandlung zu dem von ihm gewählten Thema wünschen. Das Verhältnis von Parlament und Regierung war prekär die gesamte Erste Republik über, und gewiss hatte Klahr seine eigenen Vorstellungen dazu. Allein, für die Form und den Inhalt akademischer Qualifizierungsarbeiten gilt seit jeher, dass sie „notwendigerweise die Merkmale der Bedingungen (tragen), unter denen sie entstanden sind“.<sup>18</sup> Wenn wir also danach fragen, was uns Alfred Klahrs Dissertation heute „bedeutet“, dann ist es wenig zweckmäßig, bloß danach zu fragen, ob sich darin ein Stück marxistischer Wissenschaft verbirgt (das tut es nicht). Sehr viel ergiebiger dürfte es sein, am Beispiel von Alfred Klahr zu untersuchen, was geschieht, „wenn die Angehörigen der beherrschten Klassen verstreut als einzelne in die [Bildung]-Konkurrenz eintreten [...]“. Denn das ist dann die Form des Klassenkampfes, die ihnen die herrschende Klasse aufgezungen hat.<sup>19</sup> Anders gesagt: Den Kommunisten der Ersten Republik war durchaus bewusst, dass der im bürgerlichen Wissenschaftsbetrieb erworbene Titel von Rechts wegen eine Qualifikation verbürgte (und zwar ganz gleichgültig, ob dem eine tatsächliche Qualifikation entspricht). Der Witz, wenn man so will, besteht darin, dass sich die zeitliche Geltungsdauer des einmal erworbenen Titels nicht danach richtet, wie lange die erworbene Qualifikation vorhält – der akademische Titel „Dr.“ verschleiert das Veralten der Befähigung, „der Titel (wird) ein für allemal erworben und folgt dem Individuum sein ganzes Leben hindurch“.<sup>20</sup> Die einmal erworbenen formalen Bildungszertifikate erhalten ihre Kraft in der hegemonialen Auseinandersetzung durch „das soziale Kapital, mit dem diese ausgestattet sind und das sie kraft ihres sozialen Sonderstatus auf sich vereinigen“, oder anders gesagt: es geht darum, die „vom Titel verliehenen Machtchancen“<sup>21</sup> im Klassenkampf dann nutzen zu können. Ob und in welchem Umfang dies dann möglich ist, hat kaum etwas damit zu tun, wie der betreffende Titel erworben wurde, es reicht hin, wenn er im üblichen Umfang „anerkannt“ wird. Ein „Herr Doktor“ genoss in der Ersten Republik jedenfalls ungleich mehr Respekt und Ansehen als jeder Nicht-Akademiker.



Inhaltsverzeichnis	
Einleitung	3
<b>I. Allgemeiner Teil</b>	
1. Kapitel: Typische Bestimmungen des Begriffes der parlamentarischen Regierung	
A) Enebach-Rohr (Die Zusammensetzung der Regierung als Begriffesmerkmal)	5
B) Jellinek-Piloly (Die parlamentarische Konzeption)	18
C) Redlob (Die Lehre von „Gleichgewicht der Gewalten“)	26
D) Fahlbeck (Historische Betrachtungsweise)	44
2. Kapitel: Versuch der Begründung eines Begriffes der parlamentarischen Regierung	56
3. Kapitel: Ausdrucksformen der Abhängigkeit der Exekutive von der Legislative. Die Rolle der parlamentarischen Minderheit	
a) Bestellung der Exekutive (Staatspräsident, Minister)	80
b) Die politische Verantwortlichkeit der Minister, – Mittel der politischen Kontrolle der Parl. Minderheit	93
c) Das parlamentarische Selbstverwaltungsrecht	110
d) Das Budgetrecht	121
<b>II. Besonderer Teil: Das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung nach positivem Recht</b>	
1. Kapitel: Das Deutsche Reich	128
2. Kapitel: Frankreich	145
3. Kapitel: Österreich	167
4. Kapitel: Die schweizerische Eidgenossenschaft	183
Literaturverzeichnis	I

### Titelblatt und Inhaltsverzeichnis der Dissertation von Alfred Klahr: Das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung in parlamentarischen Republiken (1928)

Seit jeher ist ein Problem der Arbeiterklasse, dass sie sich trotz mannigfaltiger Schwierigkeiten um die Herausbildung seiner organischen Intellektuellen bemühen muss; diese sollen als ein Gegengewicht gegen die organischen Intellektuellen der herrschenden Klasse die subalternen Klassen vor der Gefahr schützen, in historischen Krisenmomenten allein und ohne Möglichkeit der Einflussnahme gelassen zu werden. Freilich: „Das Proletariat ist als Klasse arm an organisatorischen Elementen, es hat keine eigene intellektuelle Schicht und kann diese nur ganz langsam, ganz mühsam heranbilden“, schrieb Antonio Gramsci.<sup>22</sup> Wir müssen die staatsrechtlichen Dissertationen von Alfred Klahr, Albert Fuchs, Hugo Huppert oder von Genia Quittner in der Ersten Republik verstehen als eminente Bemühungen in diesem Sinne. Wir wissen aus der Geschichte (aber auch aus unseren alltäglichen Beobachtungen), „dass die Intellektuellen, auch die, die sich auf die Seite der Arbeiterklasse stellen, [...] dazu neigen, Kultur und Schulausbildung als ein Instrument des sozialen Aufstiegs zu betrachten. Die politische und gewerkschaftliche Militanz dient dann oft nur als Sprungbrett, das [...] über das Proletariat und die subalternen Klassen hinausführt.“<sup>23</sup> Alfred Klahr ist ein herausragendes Beispiel dafür, dass dies nicht so sein muss, oder mit anderen Worten: Sein Leben und sein Werk, sein Widerstand und seine feige Ermordung stehen in Summe dafür, dass soziale Herkunft und damit verbundene Gefühle und Lei-

denschaften die individuelle Möglichkeit eröffnen, zum organischen Intellektuellen zu werden, zu einem Intellektuellen, der die Bedürfnisse und Ziele der Arbeiterklasse zum Ausdruck zu bringen vermag, der genügend kritischen Geist und auch die Fähigkeit besitzt, kreativ die Philosophie der Praxis zu entwickeln – und gerade das hat Alfred Klahr durch seine etwa ein Jahrzehnt nach seiner Dissertation veröffentlichten Beiträge zur „nationalen Frage“ – ungeachtet ihrer mitunter vulgärmarxistischen Standpunkte – mit ganz enormer Wirkung getan. Deshalb ist es so wichtig, daran zu erinnern: „Seinem Wissen und seinem geschulten Denken nach war Alfred Klahr Intellektueller, doch weder er noch die anderen Studenten [...] unterschieden sich in ihrem Wesen und ihren Gewohnheiten von den jungen Arbeitern“, wie Klahrs Studienkollegin Hilde Oppenheim (Koplenig) aus eigener Wahrnehmung lebhaft bezeugte.<sup>24</sup>

Ist dann aber Alfred Klahrs Dissertation nicht mehr gewesen als ein bloßes Mittel zum Zweck? Gewiss: „Wollen, marxistisch verstanden, bedeutet Bewusstheit des Zieles, was seinerseits exakte Kenntnis der eigenen Kraft und der Mittel bedeutet, diese in Aktion umzusetzen“<sup>25</sup> – und wenn es der großen Sache dient, dann liefert man eben (freilich: auf beachtlichem Niveau!) auch eine Dissertation bei den Professoren Adolf Merkel und Hans Kelsen.

#### Anmerkungen:

1/ Vgl. zu Leben und Werk von Alfred Klahr vor

allem Hilde Koplenig: Alfred Klahr (1904–1943 [sic]), in: *Zeitgeschichte*, 3. Jg. (1976), Nr. 4, S. 97–111; Arnold Reisberg: Alfred Klahr – erster marxistisch-leninistischer Theoretiker über die österreichische Nation, in: *Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung*, 25. Jg. (1983), Nr. 3, S. 411–417; Günther Grabner: Zur Biographie von Alfred Klahr, in: Alfred Klahr: Zur österreichischen Nation, hg. von der KPÖ. Wien 1994, S. 190–203; Thomas Kroll: Kommunistische Intellektuelle in Westeuropa. Frankreich, Österreich, Italien und Großbritannien im Vergleich (1945–1956). Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag 2007, S. 266–272; Martin Krenn/Michael Tatzber-Schebach: Alfred Klahr (1904–1944) – Neue Forschungen zu seiner Biographie, in: *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft*, 19. Jg. (2012), Nr. 2, S. 1–10.

2/ Albert Fuchs trat aber erst 1933 zunächst der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (SDAP) und dann 1934 der KPÖ bei, war also zum Zeitpunkt der Abfassung seiner (1933 im Druck erschienenen) Dissertation noch kein Kommunist.

3/ Zit. nach Gerhard Oberkofler/Peter Goller: Der jungen Alfred Klahr im Umfeld der Kelsen-Schule (1928), in: *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft*, 4. Jg. (1997), Nr. 1, S. 1–2.

4/ So treffend Hans Hautmann/Rudolf Kropf: Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1845. Sozialökonomische Ursprünge ihrer Ideologie und Politik. Wien: Europaverlag 1976, S. 151f.

5/ Vgl. Arnold Reisberg: Februar 1934. Hintergründe und Folgen. Wien: Globus Verlag 1974, S. 133: „So traten am 10. Mai 1928“ – also genau an dem Tag, an dem Adolf Merkel sein Gutachten über Alfred Klahrs Dissertation abfasste – „550 Bergarbeiter in Hüttenberg (Kärnten) spontan in den Streik gegen die Entlassung von Freigewerkschaftern und ihre Ersetzung durch Heimwehler. Ihnen schlossen sich weitere Betriebe der Alpine-Montan an. Aber bereits am 25. Mai kapitulierten die Führer des Metallarbeiterverbandes und des Verbandes der Bergarbeiter und schlossen mit der Alpine-Montan und dem Stahlwerksverband den sogenannten Hüttenberger Pakt ab, in dem sie den ‚unabhängigen‘ faschistischen Gewerkschaften die Gleichberechtigung und den Unternehmen das ‚Recht der freien Arbeiteraufnahme‘, also das Recht zuerkannten, Arbeiter außerhalb der staatlichen Arbeitsvermittlung aufzunehmen. Zwar lehnten die Arbeiter in der Abstimmung den Vertrag einstimmig ab und streikten noch zwei Wochen ‚wild‘ weiter, also ohne Unterstützung der Gewerkschaftsführer, doch schließlich mußten sie sich geschlagen geben.“

6/ Durch den gelungenen Aufmarsch der Heimwehr am 7. Oktober in Wiener Neustadt hatte diese einen sichtbaren Erfolg im „roten Wiener Neustadt“ errungen (zuvor waren von der Regierung noch rasch die Organisatoren eines „Abwehrkomitees“ verhaftet worden, nachdem

dieses die Arbeiter aufgefordert hatte, den Transport der Heimwehler nach Wiener Neustadt zu verhindern und die Heimwehler aus dieser Arbeiterstadt zu verjagen!) – und nun war Wien an der Reihe!

7/ Vgl. dazu Alfred J. Noll: Volkssouveränität und Parlament. Die Verfassung der Jahre 1918 bis 1920 als mögliches Vorbild für eine Stärkung des österreichischen Parlaments, in: *Journal für Rechtspolitik*, 2. Jg. (1994), S. 289–306.

8/ Vgl. dazu ganz knapp Alfred J. Noll: Verfassung ohne Recht. Von der Verfassungsnovelle 1929 über den Verfassungsbruch zur faschistischen Diktatur, in: *ÖVDJ-Mitteilungen*, März 1988, S. 1–7; ders.: Die Bedeutung der Verfassung in der Klassengesellschaft, in: *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft*, 27. Jg. (2020), Nr. 4, S. 8–12.

9/ Das Titelblatt lautet vollständig: „Das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung in parlamentarischen Republiken. / Dissertation, / eingereicht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Wien zur Erlangung des Doktorgrades. / Angefertigt unter Anleitung der Herren Professoren / Dr. Adolf Merkl / und / Dr. Hans Kelsen / von / Alfred Klahr. / Wien, 1928.“ Das maschinenschriftliche Manuskript umfasst 202 Seiten + VIII Seiten (Literaturverzeichnis). Ein Exemplar des Manuskripts befindet sich in der DÖW-Bibliothek (Nr. 4742). Die Seitenzahlen in diesem Beitrag beziehen sich auf dieses Exemplar der Dissertation.

10/ Zit. nach: Oberkofler/Goller: Klahr.

11/ Klahr fügt später präzisierend hinzu: „Das Kräfteverhältnis [zwischen Legislative und Exekutive] wird bestimmt durch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Verhältnis der beiden Organe, wobei diese unter Gesichtspunkten politischer Dynamik zu betrachten sind, ihre allgemeine Stärke hängt aber neben anderen Umständen im weiten Maße von den Parteiverhältnissen ab“ (S. 182).

12/ Schon dieser (hypothetische) Blick auf die den Verfassungen zugrunde liegenden Realverhältnisse haben Klahr freilich den Rüffel seines Doktorvaters eingetragen; Merkl schrieb in seinem Gutachten: „Klahr bezeichnet die [...] Rangverhältnisse innerhalb des Rechtssystems als ‚Kräfteverhältnisse‘: von einem sonst so konsequenten Vertreter der reinen Rechtslehre eine befremdliche Entgleisung“ (zit. nach Oberkofler/Goller: Klahr).

13/ An dieser Stelle fügt Klahr die aus Heinrich Heines „Deutschland. Ein Wintermärchen“ übernommene Wortwendung ein: „Wir kennen die Weise, wir kennen den Text!“ Damit ermöglicht Klahr den Leserinnen und Lesern seiner Arbeit freilich auch die Assoziation, gedanklich mit Heine fortzusetzen: „Ich kenne die Weise, ich kenne den Text, / Ich kenn’ auch die Herren Verfasser; / Ich weiß, sie tranken heimlich Wein / Und predigten öffentlich Wasser...“.

14/ Nach der Verfassungsnovelle von 1929 hat sich dieses Verhältnis teilweise wieder in den „alten Zustände“ rückverwandelt, weil nunmehr der vom Volk direkt gewählte Bundespräsident die Regierung ernennt (Art. 70 Abs. 1 B-VG) und der Nationalrat nur noch negativ (durch Misstrauensvotum) auf die Regierung einwirken kann.

15/ Vgl. zu den Anforderungen einer materialistischen Rechtsvergleichung Alfred J. Noll: Absolute Mäßigung. Montesquieu und sein L’esprit des loix. Köln: PapyRossa Verlag 2018, S. 917–931 („Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung“).

16/ Im abschließenden achtseitigen Literaturverzeichnis kommt als einziger Vertreter der Linken der SPD-Theoretiker Heinrich Cunow (1862–1936) mit seinem Aufsatz „Volksherrschaft und parlamentarisches System“ (in: *Die Neue Zeit*, 36. Jg. [1917], S. 169–175) vor. Diese kleine Abhandlung von Cunow schließt mit dem bemerkenswerten Postulat, wir sollten doch „endlich, wie Genosse Renner [ausgerechnet!] in seinem interessanten Buche über ‚Marxismus, Krieg und Internationale‘ sagt, uns daran machen, die staatstheoretischen Bruchstücke zusammenzutragen, die uns Marx hinterlassen hat, die fehlenden Zwischenglieder zu ergänzen, durch eigene Studien das Ganze zum System auszubauen und uns so eine marxistische Staats- und Rechtslehre zu schaffen“ (ebd., S. 175). Hätte Klahr sich daran machen wollen, dieser Aufgabenstellung zu entsprechen, dann hätte er wohl die seit 1927 erstmals zugängliche „Kritik des Hegelschen Staatsrechts“ (in: Karl Marx/Friedrich Engels: Historisch-kritische Gesamtausgabe (MEGA), Bd. 1, 1. Halbband. Frankfurt/Main 1927, S. 401–553) als Ausgangspunkt genommen bzw. nehmen müssen. Freilich wissen wir nicht, ob Alfred Klahr diesen bis dahin unveröffentlichten Text von Karl Marx aus dem Jahr 1843 überhaupt gekannt hat.

17/ Vgl. dazu Peter Römer: Die Reine Rechtslehre Hans Kelsens als Ideologie und Ideologiekritik, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 12. Jg. (1971), Nr. 4, S. 579–598.

18/ Pierre Bourdieu u.a.: Titel und Stelle. Über die Reproduktion sozialer Macht. Frankfurt/Main: Europäische Verlagsanstalt 1981, S. 152.

19/ Ebd., S. 71.

20/ Ebd., S. 94.

21/ Ebd., S. 100f.

22/ Antonio Gramsci: La costruzione del partito comunista 1923–1926. Torino: Einaudi 1974, S. 158.

23/ Domenico Losurdo: Der Marxismus Antonio Gramscis. Hamburg: VSA-Verlag 2012, S. 143f.

24/ Koplenig: Alfred Klahr, S. 98.

25/ Antonio Gramsci: Unser Marx, in: Harald Neubert (Hg.): Antonio Gramsci – vergessener Humanist? Eine Anthologie 1917–1936. Berlin: Dietz 1991, S. 36–40, hier S. 39.